

1837/AB XXI.GP

Eingelangt am: 30.03.2001

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1853/J - NR/2001, betreffend unglaublich dreister Schröpfung der ÖBB an Mitbürgern (vorwiegend älteren), die nicht über Internet verfügen, die die Abgeordneten Keppelmüller und Genossinnen am 1. Februar 2001 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

**Wie sehen Sie persönlich diese Maßnahme der ÖBB, halten Sie diese Vorgangsweise für sozial vertretbar?**

**Wenn Sie diese Vorgangsweise der ÖBB nicht positiv sehen, was werden, was können Sie gegen diese dreiste Schröpfung unternehmen?**

Das Unternehmen ÖBB wurde mit dem Bundesbahngesetz (BBG 92) ab 1.1.1993 hinsichtlich seines Absatzbereiches, also des Personen - und Güterverkehrs, in die wirtschaftliche Unabhängigkeit entlassen. Aufgrund der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 1 BBG 92 obliegt daher die Tarifgestaltung im Personen - und Güterverkehr sowie die Führung oder Nicht - Führung von Zügen der ausschließlichen Entscheidung des Managements der ÖBB (kaufmännischer Bereich). Dies ergibt sich sinngemäß auch aus dem Eisenbahngesetz, da durch die Änderung des § 22 mit 1.1.1993 die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates in Tarifangelegenheiten der Eisenbahnen aufgehoben wurde.

Einflussnahmen durch die Verkehrsministerin sind daher nicht möglich. Das ehemals weit gefasste Weisungsrecht ist gemäß § 12 BBG 92 auf allgemeine verkehrspolitische Grundsatzweisungen und auf Anweisungen im Katastrophenfall eingeschränkt worden.

Ebenso unterliegt die Wahl von Geschäftsfeldern oder Marktstrategien der freien Entscheidung des Managements der ÖBB (Vorstand) und wird nur durch die Grenzen der Geschäftsordnung des Vorstandes eingeschränkt, die bestimmte Tätigkeiten und Maßnahmen von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen kann. Ausnahmen sind - wie oben erwähnt - nur in den sehr eingeschränkten Fällen des § 12 BBG (Verkehrspolitische Weisung und Weisung im Falle von Naturkatastrophen) möglich. Solche Weisungen sind jedoch auch durch den Weisungsgeber (= Bund) in jedem Einzelfall anzuordnen und auch gesondert an die ÖBB zu bezahlen.

Aufgrund des Bundesbahngesetzes 1992, welches vom Nationalrat beschlossen worden ist und die Österreichischen Bundesbahnen zu einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit normiert, das seine Geschäftsführung nach den kaufmännischen Grundsätzen wahrzunehmen hat, erübrigt sich eine Wertung der Vorgehensweise der ÖBB bei der Vorteils-card durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, da sie keine Auswirkungen auf die Geschäftsführung der Österreichischen Bundesbahnen haben kann, da diese per Gesetz unabhängig vom politischen Einfluss ist.

**Die von mir mit der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage befassten Österreichischen Bundesbahnen nahmen zu den Fragen wie folgt Stellung:**

Entsprechend den Vorgaben des vom Nationalrat beschlossenen Bundesbahn - gesetzes 1992 sind die ÖBB nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und zu betreiben und daher auch gezwungen, ihre Leistungen betriebswirtschaftlich zu optimieren.

Das unterschiedliche Ermäßigungsausmaß für Inhaber einer VORTEILScard (50 % bzw. 45 %) bedeutet keinesfalls eine Ungleichbehandlung der ÖBB - Kunden. Geboten wird gleichsam ein 5 % - Bonus für Kunden, die ihr Reiseticket im Wege der Selbstausstellung (Internet, Handy - Ticketing, Fahrkartenautomat) lösen.

Der neue spezielle Ermäßigungssatz von 45 % (bei Kauf eines Tickets via Bahnhofsschalter, Reisebüro, Zugbegleiter) betrifft alle ab dem 01. 01. 2001 ausgestellten VORTEILScards. Kunden mit bereits vorher gelösten VORTEILScards behalten selbstverständlich bis zum Ablauf der Gültigkeit die ursprünglichen Konditionen (50 % Ermäßigung). Der Bund hat über die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen nur einen Einfluss auf den Abgabepreis der VORTEILScard, nicht aber auf das darauf gewährte Ermäßigungsausmaß.

Angemerkt wird weiters, dass die ÖBB noch im Jahr 2001 eine neue kundenfreundliche Generation von Fahrkartenautomaten in den Dienst stellen. Diese Geräte zeichnen sich insbesondere durch eine vereinfachte Bedienungsweise aus.

Auf dem Tarifsektor sind laut ÖBB folgende neue Verbesserungen hervorzuheben:

- Mit 01. 01. 2001 bieten die ÖBB Jugendlichen unter 26 Jahren die "ÖBB - VORTEILScard unter 26" zum Preis von S 250,-- anstatt S 1290,-- an.
- Mit 02.04.2001 offerieren die ÖBB im Rahmen der VORTEILScard für Senioren ein neues spezielles Haus - Haus - Gepäckangebot. Statt S 170,-- für 1 Gepäckstück bzw. S 230,-- für 2 Gepäckstücke zahlen Senioren mit VORTEILScard dann nur noch S 120,-- bzw. S 170,--.